

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

32. Stück, 20.12.1914

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

---

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 20. Dezbr. 1914.) 32. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 75. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 17. Dezember 1914 wegen Aufnahme einer Anleihe.
- N<sup>o</sup> 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1914, betreffend das Inkrafttreten des Anleihegesetzes vom 17. Dezember 1914.
- 

### N<sup>o</sup> 75.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe.  
Oldenburg, den 17. Dezember 1914.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben in den Voranschlägen der Landeskasse und des Eisenbahnbaufonds die Summe von 36 948 000 M zu beschaffen und zu diesem Zweck durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.

## § 2.

Die Anleihen (§ 1) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens dreißig Jahren zu verlangen.

## § 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht unter angemessenen Bedingungen geschehen kann, ist die Staatsregierung ermächtigt, bis zum Betrage von 36 948 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

## § 4.

Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## § 5.

Dem Ministerium der Finanzen wird die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche übertragen.

## § 6.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 14. Januar 1914 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 17. Dezember 1914.

(Siegel.) Friedrich August.

Ruhstrat.

Dugend.

**N<sup>o</sup>. 76.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Inkrafttreten  
des Anleihegesetzes vom 17. Dezember 1914.

Oldenburg, den 17. Dezember 1914.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom heutigen Tage  
für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer An-  
leihe wird bestimmt:

Das genannte Gesetz tritt heute in Kraft.

Oldenburg, den 17. Dezember 1914.

**Staatsministerium.**

Ruhstrat.

Dugend.

Erklärung über die...  
aus dem...  
Oldenburg, den 17. Dezember 1914.

Erklärung über die...  
aus dem...  
Oldenburg, den 17. Dezember 1914.

Erklärung über die...  
aus dem...  
Oldenburg, den 17. Dezember 1914.

Erklärung über die...  
aus dem...  
Oldenburg, den 17. Dezember 1914.

Erklärung über die...  
aus dem...  
Oldenburg, den 17. Dezember 1914.

